

Entschließungsantrag

**des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der Großen Anfrage des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/6918 —**

Rentenkürzungen in den neuen Bundesländern

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Beseitigung der Diskriminierungen von Angehörigen der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR durch die Rentenüberleitung vorzulegen.

Dieser Gesetzentwurf soll den folgenden Mindestanforderungen genügen:

1. Grundsätzlich sind die Begrenzungen der zu berücksichtigenden Verdienste wegen Staats- und Systemnähe mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.

Von diesem Grundsatz soll nur im Fall von Anwartschaften und Ansprüchen abgewichen werden, die auf Beschäftigungszeiten beim ehemaligen Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit zurückgehen. In diesen Fällen soll der Rentenberechnung das ortsübliche Einkommen der Vergleichstätigkeiten zugrunde gelegt werden. Wo keine Vergleichsmöglichkeiten bestehen, soll das Durchschnittseinkommen aller Versicherten in den neuen Bundesländern berücksichtigt werden.

2. Die vorläufige Begrenzung der geschützten Zahlbeträge bei Renten- und Leistungsbezug am 31. Dezember 1991 ist mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.

Von diesem Grundsatz soll nur im Fall von Anwartschaften und Ansprüchen abgewichen werden, die auf Beschäftigungszeiten beim ehemaligen Ministerium für Staatssicherheit/Amt für

Nationale Sicherheit zurückgehen. In diesen Fällen soll eine Begrenzung des geschützten Zahlbetrages auf 1 500 DM (brutto) vorgesehen werden.

Bonn, den 24. Mai 1994

Dr. Wolfgang Ullmann
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

Die Rentenkürzungen bei Angehörigen von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR wegen Tätigkeit in staatsnahen Bereichen oder Funktionen haben sich als gesetzgeberische Fehlentscheidung erwiesen.

Rentenkürzungen aus politischen Gründen sind in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ohne Vorbild. Rentenkürzungen erfolgten nicht einmal bei Personen, denen in Strafverfahren Kapitalverbrechen während des nationalsozialistischen Regimes nachgewiesen wurden. Pauschale Rentenkürzungen aufgrund der formalen Zugehörigkeit zu bestimmten Tätigkeits- oder Einkommensgruppen knüpfen an Traditionen der deutschen Rechtsgeschichte aus der Zeit des Nationalsozialismus aber auch der DDR an.

Viele Betroffene fühlen sich lediglich aufgrund ihrer ehemaligen Tätigkeit und ihres Verdienstes pauschal als politisch Schuldige diskriminiert. Wegen der geringen Akzeptanz und aufgrund vielfältiger verfassungsrechtlicher Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Rentenkürzungen kommt es zu einer Vielzahl von Widerspruchs- und Gerichtsverfahren mit beträchtlichem Kostenaufwand für die Betroffenen, die Versorgungsträger sowie für Bund und Länder.

Auch die Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR empfinden diese Rentenkürzungen als unbefriedigend. So entsteht bei ihnen zunehmend der Eindruck, daß diese Rentenkürzungen als ein bequemer und dazu noch kostensparender Ersatz für die notwendige politische und strafrechtliche Aufarbeitung des DDR-Unrechtes fungieren. Es ist insbesondere bedenklich, sich bei der Behandlung der vermeintlichen Täter pauschaler und vereinfachter Verfahren zu bedienen, während die Opfer auf den dornigen und hochbürokratischen Weg des individuellen Nachweises ihrer durch politische Verfolgung bedingten Rentennachteile verwiesen werden.

Die rechtsstaatlich dringend gebotene und auch politisch notwendige Lösung dieser Problematik besteht in der Streichung der Rentenkürzungen aus dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz. Neben der Begrenzung der Verdienste muß sich dies auch auf die vorläufige Begrenzung der geschützten Zahlbeträge erstrecken. Die Vorläufigkeit der Zahlbetragsbegrenzung ist mittlerweile z. B. aufgrund der positiven Entwicklung bei den Anpassungen der dynamisierungsfähigen Rentenbestandteile

überholt. Darüber hinaus sind die steigenden Lebenshaltungskosten in den neuen Bundesländern zu berücksichtigen, die das Niveau der Begrenzungen ohnehin schrittweise in Frage stellen. Schließlich ist festzustellen, daß es sich bei dem betroffenen Personenkreis um eine zahlenmäßig relativ kleine Gruppe handelt.

Eine von diesen Grundsätzen abweichende Lösung sollte lediglich für diejenigen gefunden werden, die im Bereich des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit beschäftigt waren. Verglichen mit anderen Bereichen der DDR-Wirtschaft und -Gesellschaft wurden hier generell deutlich überhöhte Verdienste erzielt. Eine völlig uneingeschränkte Übertragung dieser Verdienste würde die unrechtmäßigen Privilegien der betreffenden Personengruppen fortschreiben und zu einer unzumutbaren Belastung der Solidargemeinschaft führen.

Bei Personen, die für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit gearbeitet haben, sollte daher, wo immer möglich, der Verdienst vor der Berücksichtigung in der Rente auf das jeweils ortsübliche Entgelt für die entsprechende Tätigkeit (z. B. bei Schreibkräften) reduziert werden. Diejenigen Personen, bei denen zivile Vergleichstätigkeiten nicht herangezogen werden können, sollten eine Rente auf der Basis des jeweiligen Durchschnittsverdienstes aller Versicherten erhalten.

Im Hinblick auf die Zahlbetragsbegrenzung, die ebenfalls nur noch für ehemalige Beschäftigte des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit vorgenommen werden soll, ist der heutige Betrag von 802 DM auf 1 500 DM anzuheben. Dem liegt die Annahme von 45 Versicherungsjahren mit jeweils durchschnittlichem Verdienst vor dem Hintergrund des aktuellen Rentenwertes für die neuen Bundesländer zugrunde.

Auf diese Weise werden zum einen die unbotmäßigen sozialen Härten der heutigen Regelungen beseitigt. Dies gilt insbesondere angesichts der Tatsache, daß die Mehrzahl der ehemaligen DDR-Bürgerinnen und -Bürger neben der gesetzlichen Rente nicht über zusätzliche Einnahmen durch private Altersvorsorge verfügen. Zum anderen sind die entsprechenden Angleichungen an den Durchschnittsverdienst der übrigen DDR-Bevölkerung sachlogisch und politisch vertretbar, da es sich dabei weder um eine willkürliche Abstrafung noch um eine Begünstigung handelt.

Die hier vorgeschlagene Beseitigung von Diskriminierungen durch die Rentenüberleitung hat keinen rückwirkenden Charakter. Ansätzen zu einer grundlegenden Revision der gesamten Rentenüberleitung wird somit eine klare Absage erteilt. Eine solche Revision wäre weder politisch noch administrativ durchführbar. Die prekäre Finanzlage der öffentlichen Hände schränkt den diesbezüglichen Handlungsspielraum zudem empfindlich ein. Notwendig ist eine schrittweise, gesellschaftspolitisch und ökonomisch verkraftbare Herangehensweise an die zahlreichen Fehlentscheidungen im Rahmen der Rentenüberleitung.

